

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
7. Änderung des Flächennutzungsplans Tangerhütte

AUSWERTUNG

der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

vom 28. Februar 2025 mit Frist bis zum 4. April 2025

und

der wiederholten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

vom 20. Juli 2026 bis 20. August 2026

Mit Schreiben vom 28. Februar 2025 sind 31 Behörden und sonstige Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, an der Bauleitplanung beteiligt worden. Für Stellungnahmen ist eine Frist bis zum 4. April 2025 gesetzt worden. Von den Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben 25 eine Stellungnahme abgegeben.

Der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 13. Dezember 2024 wurde in der Zeit vom 17. März 2025 bis einschließlich 17. April 2025 öffentlich ausgelegt. Es sind während der öffentlichen Auslegung keine Stellungnahmen mit Anregungen aus der Öffentlichkeit eingegangen. Aufgrund eines Formfehlers in der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wurde die öffentliche Auslegung wiederholt.

Der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 14. Januar 2026 wurde in der Zeit vom 20. Juli 2026 bis einschließlich 20. August 2026 wiederholt öffentlich ausgelegt. Es ist während der wiederholten öffentlichen Auslegung eine Stellungnahme mit Anregungen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

A Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen

Stellungnahmen der Behörden

Stn	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme
100	Landkreis-Behörden	
101	Landkreis Stendal	4.04.2025
102	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	25.03.2025
200	Landesbehörden Sachsen-Anhalt	
201a	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung	19.03.2025
201b	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Referat Wasser	5.03.2025
201c	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Referat Immissionsschutz	4.04.2025
202	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	28.03.2025
203	Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt	31.03.2025
204a	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt – Abt. Archäologie	-
204b	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt – Bau- und Kunstdenkmalpflege	-
204c	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt – Bodendenkmalpflege	-
205	Landesamt für Geologie und Bergwesen	25.03.2025
206	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	18.03.2025
207	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt	20.03.2025
208	Landeszentrum Wald	4.03.2025

Stn	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme
212	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt	6.03.2025
300	Bundesbehörden	
301	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr	26.03.2025
303	Deutscher Wetterdienst	12.03.2025
400	Versorgungsunternehmen	
401	Industrie- und Handelskammer	4.04.2025
402	Avacon AG	25.03.2025, 2.04.2025
403	Neptune Energy Deutschland GmbH	5.03.2025
404	Storengy Deutschland GmbH	5.03.2025
405	GDMcom GmbH	18.03.2025
406	ALS Abfallentsorgungsgesellschaft mbH	-
407	BVVG Bodenverwertungs- und Verwaltungs GmbH	-
408	ENGIE E&P Deutschland GmbH	-
409	Handwerkskammer Magdeburg	-
410	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt	-
411	DNS:NET Internet Service GmbH	4.03.2025, 6.03.2025
412	DMT Engineering Surveying GmbH & Co. KG	-

Stn	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme
500	Kirchen, Kammern, Vereine und Verbände	
501	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)	-
502	Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU)	-
507	Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.	-
509	Unterhaltungsverband Tanger	5.03.2025
510	Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband (kommunaler Zweckverband)	-
511	Biosphärenreservat Mittelbe Kapenmühle	4.04.2025
514	Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg	-
600	Nachbargemeinden	
605	Einheitsgemeinde Stadt Burg	6.03.2025
606	Verbandsgemeinde Elbe - Heide	2.04.2025
607	Einheitsgemeinde Stadt Gardelegen	6.03.2025

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Stn	Name	Datum der Stellungnahme
B1	Privatperson	30.07.2026

B Auswertung der Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
101.1	LK Stendal – Bauordnungsamt / Kreisplanung	Die kreisplanerischen Hinweise vom 02.09.2024 wurden wesentlich beachtet. Begründung: Punkte 1.3 und 3.1: Zusätzlich zu den dargelegten landwirtschaftlichen Flächen werden vorliegend partiell im südöstlichen Geltungsbereich auch dargestellte Grünflächen mit der Sonderbaufläche PV überplant. Verfahrensvermerke: Aus dem ersten Verfahrensvermerk wird nicht ersichtlich, ob die Aufstellung oder die Feststellung gemeint ist. Es ist empfehlenswert, den Verfahrensvermerk dahingehend anzupassen, dass die Aufstellung der 7. Änderung beschlossen wurde. Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB: Im Zuge der BauGB-Novelle vom 06.07.2023 ist die Auslage vor Ort ist jetzt nur ergänzend. Schwerpunkt ist nunmehr die Veröffentlichung im Internet. Der Passus Vorentwurf ist weitergehend zu korrigieren. Abschließender Beschluss: Bei dem abschließenden Beschluss handelt es sich um den Feststellungsbeschluss. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans wird mittels Beschluss vom Stadtrat festgestellt. Es ist ferner im Sinne der Rechtssicherheit in der Beschlussvorlage auch explizit die Billigung des Umweltberichtes durch den Stadtrat zu berücksichtigen. Die ortsüblichen Bekanntmachungen müssen gemäß Hauptsatzung der Gemeinde erfolgen. Um Verfahrensfehler zu vermeiden, sollte dies	<u>Zum Punkt Verfahrensvermerke:</u> Die Hinweise zur Anpassung der Verfahrensvermerke (Aufstellung, Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 und Feststellungsbeschluss) sowie zur Übereinstimmung der ortsüblichen Bekanntmachungen mit den Vermerken werden zur Kenntnis genommen und gefolgt. Dem Hinweis zur Gestaltung der Vermerke in kleinerer Schriftgröße wird gefolgt. <u>Zum Punkt Planzeichenerklärung:</u> Dem Hinweis zur Übereinstimmung des Sonderbauflächezeichens mit dem unter Nr. 1.4 PlanZV wird gefolgt. <u>Zum Punkt allgemeine Hinweise:</u> Die Rundverfügungen 03/2022 und 11/2023 sowie 03/2019 werden in der Planung berücksichtigt. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung (Anpassung der Vermerke und der Planzeichenerklärung in der Planzeichnung)

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		weitergehend geprüft werden, da in den Verfahrensvermerken sowohl auf das Amtsblatt des Landkreises als auch auf das Amtsblatt der Stadt Tangerhütte verwiesen wird. Es ist sinnvoll, die Verfahrensvermerke in einer kleineren Schriftgröße zu gestalten, so dass sich der Genehmigungsstempel unproblematisch integrieren lässt. In der Entwurfsfassung sind die Platzverhältnisse gegenwärtig beengt. Planzeichenerklärung: Das Planzeichen der Sonderbaufläche muss der Nummer 1.4 PlanZV entsprechen. Allgemeine Hinweise: Bitte berücksichtigen Sie weitergehend insbesondere die Hinweise der Rundverfügungen 03/2022 und 11/2023 (aktualisierte Hinweise zum Bauleitplanverfahren und der Auslegung von Bauleitplänen / Anforderungen an die Bekanntmachung und Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 bis 5 BauGB bei einem regulären Bauleitplanverfahren); sowie die Rundverfügung Nr. 03/2019 "Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) in der Bauleitplanung". Im Weiteren gelten die allgemeinen Verfahrens- und Formvorschriften zur Aufstellung von Bauleitplänen. Die Flächennutzungsplanänderung ist abschließend genehmigungsbedürftig.	
101.2	LK Stendal – Umweltamt, Änderungen	Das Sachgebiet Naturschutz im Umweltamt des Landkreises Stendal als Untere Naturschutzbehörde (UNB) stimmt der 7. Änderung des Flächennutzungsplans Tangerhütte zu, sofern folgende Änderungen noch in die Planung einfließen: 1. Die Flächenbilanz in der Begründung, Kapitel 3.3, Tabelle 1 ist entsprechend der Hinweise aus nachfolgender Begründung, siehe unter Punkt	Die Hinweise zur Flächenbilanz, zur Pufferfläche um die Solitäreiche und deren Darstellung in der FNP-Änderung sowie zur Maßnahme MCEF1 werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die fehlerhaften Angaben in der Tabelle zur Gegenüberstellung der Darstellungen im Bestand und in der Planung

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		„Eingriffsregelung“, zu ändern. 2. Es ist eine Pufferfläche um die im B-Plan zum Erhalt festgesetzte Solitäreiche als Grünfläche in die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft darstellerisch zu integrieren. 3. Im Umweltbericht sollte auf die Herstellung der vier Brachestreifen für die Feldlerche als erforderliche Maßnahme MCEF1 zur Wahrung der Artenschutzbelange kurz hingewiesen werden. Begründung: Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Tangerhütte dient der Umwidmung von Flächen für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO. Der Änderungsbereich umfasst 19,8 ha. Das Vorhaben läuft im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark am Horstweg". Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Das gilt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB auch für ihre Änderungen. Weiterhin schreibt § 1a BauGB die Anwendung der Vorschriften des Umweltschutzes vor. Zur Betrachtung der Naturschutzbelange ist für die Änderung des F-Plans ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zu erstellen. Dieser liegt vor. Die UNB stellt zu den einschlägigen naturschutzrechtlichen Schwerpunkten unter Abgleich mit den Anmerkungen und Hinweisen aus der vorhergehenden Stellungnahme folgendes fest:	wird zur Kenntnis genommen. Eine Korrektur der Angaben in der Tabelle wird vorgenommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass dem Hinweis zur Darstellung der Kompensationsflächen auch in der FNP-Änderung gefolgt wurde. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung (Korrektur der Begründung)

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		Eingriffsregelung: Südlich der Ortschaft Tangerhütte ist auf o. a. Flurstücken in der Flur 4, Gemarkung Tangerhütte die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geplant. Das Vorhaben ist auf beiden Ebenen der Bauleitplanung als Eingriffstatbestand nach § 14 BNatSchG zu werten. Der Eingriffstatbestand ist mit der Darstellungsänderung im F-Plan bereits gegeben und damit die Eingriffsregelung auch auf dieser Planebene angemessen abzuhandeln. Bei Änderungen von Bauleitplänen, die einen Eingriff in Natur und Landschaft erwarten lassen, ist über die Vermeidung und Kompensation gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Dabei ist gemäß § 1a Abs. 3 BauGB die Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz anzuwenden. Nach § 13 BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden und zu minimieren. Der Vorhabenträger ist nach § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Die Voraussetzung für die Darstellung einer Sonderbaufläche (S Photovoltaik) im Flächennutzungsplan bzw. für die Aufstellung von Bebauungsplänen und deren Festsetzungen bildet grundsätzlich ein informelles gesamt-räumliches, also auf das Gebiet der Einheits- bzw. Verbandsgemeinde bezogenes Konzept. Ein solches Konzept liegt für die EG Stadt Tangerhütte nicht vor. Eine Alternativenbetrachtung, die zur Wahrung des Vermeidungsgrundsatzes gemäß § 13 BNatSchG dient, ist zur 7. Änderung des F-Plans jedoch erfolgt und kann der Begründung, Kapitel 5.5 entnommen werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB erfolgt der Ausgleich/ Ersatz durch geeignete Darstellungen nach § 5 als Flächen	

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung																			
		zum Ausgleich. Im Flächennutzungsplan ist der Eingriffsumfang, der sich aus der Darstellungs-/Nutzungsänderung (Flächen für die Landwirtschaft in Sonderbaufläche Solar mit GRZ 0,6) ergibt, zumindest überschlägig zu ermitteln. Aus dem überschlägig ermittelten Eingriffsumfang leitet sich der Kompensationsbedarf ab. In der Folge sind auf Ebene des F-Plans auch Angaben zur Kompensation zu machen. Gefordert sind auf dieser Ebene natürlich keine konkreten Maßnahmen. Angemessen ist jedoch eine flächenmäßige Gegenüberstellung der bisherigen und geplanten Darstellungen im Änderungsbereich. Eine flächenmäßige Gegenüberstellung der Darstellungen bzw. Nutzungen in Bestand und Planung inklusive eine Darstellung der Kompensationsfläche ist in den Entwurfsunterlagen zur 7. Änderung des F-Plans nunmehr erfolgt (Begründung, Kapitel 3.3, Tabelle 1). Jedoch haben sich zwei kleine Unrichtigkeiten in der Tabelle eingeschlichen. Zum einen ist die Differenzierung in „Grünflächen“ und „Flächen für Maßnahmen zum Schutz...“ nicht nachvollziehbar. Zum anderen ergeben die Maßnahmenflächen A1, A2 und A3 und E1 eine Summe von 3,5 ha (Quelle: siehe Umweltbericht, Tabelle 9). Die korrekten Darstellungen und Flächenangaben können folgender Tabelle entnommen werden: <table><tr><th>Änderungsbereich</th><th colspan="2">Darstellung Bestand</th><th colspan="2">Darstellung Änderung</th></tr><tr><td rowspan="2">7. Änderung F-Plan für Solarpark Horstweg</td><td>19,8 ha</td><td>Fläche für die Landwirtschaft</td><td>16,3 ha</td><td>Sonderbaufläche „Photovoltaik“</td></tr><tr><td></td><td></td><td>3,5 ha</td><td>Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Maßnahmenflächen A1 + A2 + A3 + E1 + Pufferfläche Solitäreiche</td></tr><tr><td>Summe</td><td>19,8 ha</td><td></td><td>19,8 ha</td><td></td></tr></table> Hinter der Änderung des F-Plans steht mit dem geplanten Solarpark ein konkretes Bauvorhaben. Der im Parallelverfahren aufgestellte vorhabenbezogene Bebauungsplan liegt im Entwurf vor. Im dazugehörigen Umweltbericht sind konkrete Kompensationsmaßnahmen bereits enthalten. Die	Änderungsbereich	Darstellung Bestand		Darstellung Änderung		7. Änderung F-Plan für Solarpark Horstweg	19,8 ha	Fläche für die Landwirtschaft	16,3 ha	Sonderbaufläche „Photovoltaik“			3,5 ha	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Maßnahmenflächen A1 + A2 + A3 + E1 + Pufferfläche Solitäreiche	Summe	19,8 ha		19,8 ha		
Änderungsbereich	Darstellung Bestand		Darstellung Änderung																			
7. Änderung F-Plan für Solarpark Horstweg	19,8 ha	Fläche für die Landwirtschaft	16,3 ha	Sonderbaufläche „Photovoltaik“																		
			3,5 ha	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Maßnahmenflächen A1 + A2 + A3 + E1 + Pufferfläche Solitäreiche																		
Summe	19,8 ha		19,8 ha																			

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		im Bebauungsplan festgelegten und flächenscharf dargestellten Kompensationsmaßnahmen unterliegen einer naturschutzrechtlichen Zweckbindung. Damit ist die Zuordnung dieser Ausgleichsflächen gemäß § 5 Abs. 2a BauGB im Flächennutzungsplan bzw. seines Änderungsbereiches nicht optional. Die Darstellung als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB in der Planzeichnung im Änderungsbereich belegt auch auf Ebene des F-Plans die Kompensation des Eingriffs. Die geforderte Darstellung der Kompensationsflächen im Änderungsbereich ist nunmehr ordnungsgemäß erfolgt.	
101.3	LK Stendal – Umweltamt, Gebiets- und Objektschutz	Zu Natura 2000 und zum Gebietsschutz haben sich keine neuen Sachverhalte ergeben, die der 7. Änderung des F-Plans entgegenstehen. Der im Änderungsbereich vorhandene Gehölzbestand am Feldweg wurde als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt bzw. in diese einbezogen. Damit wird auf Ebene des F-Plans dem Objektschutz ausreichend Genüge getan. Eine auf der Vorhabenfläche des geplanten Solarparks vorhandene Solitäreiche unterliegt den Bestimmungen der Gehölzschutzverordnung des Landkreises Stendal. Sie ist im B-Plan zum Erhalt über eine entsprechende Darstellung in der Planzeichnung festgesetzt. Zum Schutz des Bestandsgehölzes ist jedoch auch ein ausreichender Abstand zu den baulichen Anlagen einzuplanen. In der Planzeichnung sind daher auch die Abstandsflächen adäquat darzustellen. Da die Baugesetzgebung Nebenanlagen mitunter auch außerhalb der Baugrenzen zulässt, ist zum Schutz der Gehölzbestände vor baulichen Eingriffen im Wurzel- und Traufbereich ein Saum bzw. ein Puffer um das Gehölz einzurichten. Es ist ein mindestens 3 m breiter Saum als private Grünfläche zwischen baulichen Anlagen und Gehölzbeständen vorzuhalten. Im Modulbelegungsplan/ VEP zum B-Plan ist hier ohnehin bereits ein Abstand der baulichen Anlagen eingeplant. Es	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich hinsichtlich Natura 2000 Gebiete und Gebietsschutz keine neuen Sachverhalte ergeben haben. Auf die Darstellung einer Pufferfläche um die im Bebauungsplan festgesetzte Solitäreiche wird verzichtet. Darstellungen im Flächennutzungsplan erfolgen im Maßstab 1:10.000. Es sollen Darstellungen für die gesamtgemeindliche Entwicklung getroffen werden. Die Sicherung eines Einzelbaum entspricht nicht dem Planungsmaßstab des Flächennutzungsplans. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		fehlt allein an der Darstellung als Grünfläche. Die Abstands-/ Pufferfläche ist im F-Plan auch im Sinne des Biotopverbundes in die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft darstellerisch zu integrieren.	
101.4	LK Stendal – Umweltamt, Artenschutz	Artenschutz: Der § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB setzt übergeordnet fest, dass die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen in der Bauleitplanung, also bereits auch auf Ebene des F-Plans bzw. seiner Änderung, zu berücksichtigen sind. Zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans wurde eine artenschutzfachliche Betrachtung durchgeführt und im Umweltbericht festgehalten. Die Betrachtung ist der Planebene entsprechend angemessen konkret. Die Betrachtung ist weiterhin unvollständig. Die Feldlerche als Brutvogel der offenen Agrarlandschaft verliert mit der Überprägung der Fläche ihren angestammten Lebensraum. Auch bereits im Umweltbericht zum F-Plan ist dieser Lebensraumverlust klar zu benennen und es ist allgemein festzustellen, dass es der Bereitstellung von Ersatzhabitaten bedarf. Wie dem B-Plan zu entnehmen ist, soll die Feldlerche durch Schaffung von Brachestreifen als Brutvogelart auf der Vorhabenfläche gehalten werden. Es handelt sich um konkrete Maßnahmeflächen. Daher ist dieser Sachverhalt in den Planunterlagen zur Änderung des F-Plans adäquat zu ergänzen. Es würde ein kurzer Aussagesatz genügen. Hinweis: In der Aufzählung der verwendeten Rechtsgrundlagen in der Begründung, Kapitel 7 ist nicht die aktuellste Fassung des BNatSchG enthalten.	Der Hinweis auf die Unvollständigkeit der artenschutzfachlichen Betrachtung wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die erforderliche Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche wird in den Umweltbericht aufgenommen. Dem Hinweis zur Aktualisierung der Rechtsgrundlagen in der Begründung wird gefolgt. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung (Ergänzung und Korrektur der Begründung und des Umweltberichts)

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
101.5	LK Stendal – Umweltamt, Grundwasser	In der Begründung wird auf S. 7 auf die Stellungnahme des Umweltamtes des Landkreises Leipzig verwiesen. Dies ist nicht korrekt und muss entsprechend richtiggestellt werden (Landkreis Stendal).	Dem Hinweis zur Korrektur der Begründung wird gefolgt. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung (Korrektur der Begründung)
101.6	LK Stendal – Umweltamt, Hochwasserrisikogebiete	Hochwasserrisikogebiete Wie im Umweltbericht angegeben, befindet sich der Geltungsbereich des FNP vollständig im Risikogebiet nach § 78b WHG i. V. m. § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG für ein „Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit“ - Extremereignis (200-jähriges Ereignis – HQ 200/HQ extrem ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen). Für ein derartiges Extremszenario sind in der Gefahrenkarte die Flächen dargestellt, die bei einem Abfluss HQ200 überschwemmt werden, wenn keine Hochwasserschutzanlagen (Deiche) vorhanden wären, oder diese infolge des Extremereignisses total versagen würden. Die Darstellung ist im Internet unter dem folgenden Link zu finden: http://www.geofachdatenserver.de/de/lhw-hochwassergefahrenkarten.html In der Planzeichnung ist das Hochwasserrisikogebiet nicht dargestellt, es wird jedoch darauf hingewiesen. In der Entwurfsfassung (Begründung, Umweltbericht) wird auf die Lage in einem Hochwasserrisikogebiet HQ200/HQextrem eingegangen. Gem. § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG sind bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung öffentlicher und privater Belange (nach § 1 Absatz 7 BauGB) zu berücksichtigen.	Dem Hinweis auf die Ergänzung der Maßnahmen zum Schutz der Anlagen selbst aber auch der angrenzenden Nutzflächen wird gefolgt. Die im Bebauungsplan getroffenen Maßnahmen werden in Kapitel 1.2 beschrieben. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung (Ergänzung der Begründung)

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		In der Begründung (Entwurf) wird ausgesagt, dass in der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage angesichts des Hochwassers mit niedriger Wahrscheinlichkeit die entsprechenden Maßnahmen zum Schutz der Anlagen selbst aber auch der angrenzenden Nutzflächen vorgenommen werden. Weitere Aussagen zum Schutz von Leben und Gesundheit und zur Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung öffentlicher und privater Belange (nach § 1 Absatz 7 BauGB) werden für das Vorhaben nicht getroffen. Diese Aussagen werden als Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB für nicht ausreichend angesehen und sollen vor dem Hintergrund der Anforderung des § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG ergänzt werden.	
101.7	LK Stendal – Umweltamt, Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung	In den vorgelegten Unterlagen werden zur Trinkwasserversorgung und zur Abwasserbeseitigung keine Aussagen getroffen. Aufgrund der Beschaffenheit des geplanten Vorhabens ist davon auszugehen, dass eine Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung nicht erforderlich sind. Bei Abweichungen davon sind diese Belange rechtzeitig im Vorfeld abzuprüfen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei Änderung der Planung die Trinkwasserversorgung erneut abzuprüfen ist. Abwägungsvorschlag: Keine Änderung der Planung
101.8	LK Stendal – Umweltamt, Niederschlagswasserbeseitigung	In den vorgelegten Unterlagen (Entwurf) werden erneut keine Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung von den Solarmodulen, Trafostationen, Zuwegungen und sonstigen Anlagen getroffen. Auch wird nicht angegeben, ob bauliche Anlagen zur gefassten Versickerung von Niederschlagswasser (Versickerungsmulden, Rohrleitungen etc.) oder die Einleitung in Oberflächengewässer vorgesehen werden (müssen). Hier verweist die untere Wasserbehörde auf die wasserrechtlichen Anforderungen zur schadlosen Niederschlagswasserbeseitigung, die in der Stellungnahme zum Bebauungsplan (Entwurfsfassung) benannt wurden. Die gesicherte, schadlose Niederschlagswasserentwässerung der geplanten PV-Freiflächenanlage muss im Vorfeld der Baumaßnahmen geprüft und entsprechend geplant werden, um z.B. Störungen und Beschädigungen elektrischer Komponenten durch eingeschränkte	Es wird zur Kenntnis genommen, dass in den Unterlagen noch keine Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung enthalten sind. Die Niederschlagswasserbeseitigung wird im Rahmen des Bebauungsplans bzw. im Rahmen der Baugenehmigung behandelt. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans müssen hierzu keine Aussagen getroffen werden. Grundsätzliche Belange, die einer Entwicklung der Fläche als Solarpark entgegenstehen würden, sind nicht bekannt. In der Begründung zum Bebauungsplan wird in einem neuen Kapitel auf die Darstellungen und Inhalte der Hinweiskarte Starkregen eingegangen und der Hinweis aufgenommen, dass

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		Versickerungsfähigkeit und Schäden auf den Nachbargrundstücken auszuschließen. Bei der Planung sind u.a. auch die Darstellungen von Fließgeschwindigkeiten, Fließrichtungen und Überflutungstiefen bei Starkniederschlagsereignissen in der Hinweiskarte Starkregengefahren heranzuziehen (https://www.geoportal.de/map.html?map=tk_04-hinweiskarte-starkregengefahren-st)).	im Rahmen der Baugenehmigung die Versickerungsfähigkeit im Plangebiet zu prüfen ist. Abwägungsvorschlag: Keine Änderung der Planung
101.9	LK Stendal – Umweltamt, Löschwasserversorgung	Zur Löschwasserbereitstellung werden in den vorgelegten Unterlagen keine Angaben gemacht. Im Rahmen der weitergehenden Planung muss geprüft werden, ob für die Bereitstellung von Löschwasser für die Löschwasserversorgung die Notwendigkeit zur Herstellung von Brunnen besteht. Beabsichtigte Erdaufschlüsse mit Grundwassererschließung sind entsprechend § 49 Abs. 1 WHG vor Beginn der Arbeiten der unteren Wasserbehörde mindestens 4 Wochen vorher anzuzeigen. Die untere Wasserbehörde bittet um Vorlage des Abwägungsprotokolls.	Der Hinweis zur Löschwasserbereitstellung wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger weitergegeben. Im Rahmen der Baugenehmigung und der Ausführungsplanung wird die Notwendigkeit zur Herstellung von Brunnen geprüft. Ein Hinweis dazu wird in der Begründung zum Bebauungsplan übernommen. Abwägungsvorschlag: Keine Änderung der Planung
102	Regionalplanung	Gemäß § 2 Absatz 4 i. V. m. mit § 21 Absatz 1 Nummer 1 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für ihre Mitglieder, den Altmarkkreis Salzwedel und den Landkreis Stendal, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung: - Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (REP Altmark) vom 23. März 2005 - Ergänzung des REP Altmark um den Sachlichen Teilplan „Wind“ (REP Wind) vom 18. Januar 2013 einschließlich 1. Änderung vom 19. Januar 2015 und 2. Änderung vom 11. September 2018 - Ergänzung des REP Altmark um den Sachlichen Teilplan	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung weiterhin Gültigkeit hat. Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 3. September 2024 wurden bei der Erstellung der Entwurfsunterlagen berücksichtigt und im Rahmen der Abwägung behandelt. <i>Sachaufklärung zur Stellungnahme vom 3. September 2024:</i> „Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung innerhalb eines Vorranggebietes für Wassergewinnung liegt. Der Hinweis zur Aufhebung dieser im Jahr 2015 wird zur Kenntnis genommen.“ <i>Der Hinweis zur Feststellung der Vereinbarkeit durch die oberste Landesentwicklungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Das MID wird an der Planung beteiligt.</i>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		„Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ (REP Daseinsvorsorge vom 27. April 2018) Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat die städtebauliche Entwicklung einer ca. 19,8 ha großen Fläche südlich der Ortslage Tangerhütte als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ sowie Grünfläche zum Inhalt. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage mit einer installierten Leistung von ca. 23,6 MW geschaffen werden. Gegenüber dem Vorentwurf wurde die Sonderbaufläche zugunsten von Grünfläche reduziert. Die Änderung des Flächennutzungsplanes war im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung bereits Gegenstand regionalplanerischer Stellungnahme (vgl. Schreiben vom 3. September 2024). Das Schreiben behält weiterhin Gültigkeit. <i>Stellungnahme vom 3. September 2024:</i> „Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb des Vorranggebietes für Wassergewinnung Nr. 27 „Tangerhütte“ (vgl. Festlegungskarte REP Altmark). Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit herausragender überregionaler und regionaler Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung (vgl. 5.4.3 Z REP Altmark). Sie werden zur Deckung des zurzeit vorhandenen und zukünftigen Trinkwasserbedarfs festgelegt (ebd.). Planungen und Maßnahmen, die mit diesem Ziel nicht vereinbar sind, sind unzulässig (ebd.). Die seinerzeit zu Grunde liegende Wasserfassung wurde eingestellt und das Wasserschutzgebiet im Jahr 2015 aufgehoben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung mit den oben benannten Erfordernissen der Raumordnung erfolgt gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde. <i>Darüber hinaus hat die Regionalversammlung der Regionalen</i>	<i>Der Hinweis zur Neuaufstellung des REP Altmark wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Planung keine in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung entgegenstehen.“</i> <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<i>Planungsgemeinschaft Altmark auf ihrer 87. Sitzung am 22. Juni 2022 die Einleitung eines Verfahrens zur Neuaufstellung des REP Altmark beschlossen (Beschluss 5/2022). Ein Entwurf liegt noch nicht vor. Dementsprechend stehen der Planung keine in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung entgegen.</i>	
201a	Landesverwaltungsamt – Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung	Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die 7. Änderung des hier benannten Flächennutzungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal. Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt. Der Hinweis auf die Beachtung des Umweltschadensgesetzes und des Artenschutzrechtes wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich
201b	Landesverwaltungsamt – Referat Wasser	In den Verfahren sind keine Belange des Referates Wasser im LVwA betroffen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit besteht. Keine Abwägung erforderlich
201c	Landesverwaltungsamt – Referat Immissionsschutz	Grundsätzliche Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt. Bei PV-Freiflächenanlagen handelt es sich um immissionschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) ist die untere Immissionsschutzbehörde. Eine Ausnahme in Bezug auf die Zuständigkeit bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange berührt werden. Der Hinweis auf die unterschiedliche Genehmigungszuständigkeit von PV-FFA und Transformatoren ab einer bestimmten Nennspannung wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis zur Angabe der Schalleistungspegel der Transformatoren wird nicht gefolgt, da diese nicht Bestandteil des vorbereitenden Bauleitplanverfahrens ist. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen-Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo-Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schallleistungspegel der Transformatoren aus.	
202.1	Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten – Einführung	Für die Photovoltaik-Freiflächenanlage werden ca. 20 ha Ackerland mit sehr geringer bis mittlerer natürlicher Ertragsfähigkeit (Ackerzahlen von 26 bis 42 Bodenpunkten) in Anspruch genommen. Die bodenbedingte Anbaueignung der Flächen ist sehr gering und hoch (GIS Auskunftssystem des MWL). Der Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans lag im August 2024 zur Stellungnahme vor. Zu dem Zeitpunkt mussten aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken gegen die Überplanung der Landwirtschaftsflächen mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen geltend gemacht werden, da keine Prüfung stattfand, ob weitere Konversions- oder Brachflächen der Gemeinde für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Verfügung stehen, bevor Landwirtschaftsfläche überplant wird (G 84 und 85 Landesentwicklungsplan 2010 Sachsen-Anhalt - LEP 2010 LSA und Kriterienkatalog der EHG Stadt Tangerhütte zur Genehmigung des Baus von Photovoltaikanlagen und Freiflächen-Photovoltaik). In den nun vorliegenden Unterlagen wurden die Standortalternativen und die Prüfung Konversionsflächen dargestellt. Demzufolge sind die Bedenken gegen die Inanspruchnahme der Teilfläche 1 ausgeräumt. Weiterhin bestanden im Vorentwurf Bedenken gegen die Inanspruchnahme der Teilfläche 2 für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Grund der hohen Bodenwertzahlen der Fläche. Diese Bedenken bleiben	Die aufgeführten Bodeneigenschaften so wie diese im GIS Auskunftssystem vorhanden sind, könnten während der Bearbeitung des Entwurfes nicht gesichtet werden. Die öffentlichen einsehbaren Unterlagen wiedergeben die Inhalte auf Karten im Maßstab 1:50.000, so dass eine genaue Kennzeichnung der Ackerzahlen nur beschränkt möglich ist. Die Ackerzahlen und nutzbare Feldkapazität, so wie in der Begründung beschrieben wurden daraus abgeleitet. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bedenken gegen die Inanspruchnahme der Teilfläche 1 ausgeräumt werden konnten. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bedenken zur Teilfläche 2 weiterhin bestehen. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		bestehen. Gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht auf Grund der Überplanung der Landwirtschaftsflächen der Teilfläche 2 mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen Bedenken (§ 1 und 1a Baugesetzbuch (BauGB), § 2 Raumordnungsgesetz (ROG), LEP 2010 LSA, § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA)).	
202.2	Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten – Begründung	Begründung: - Gemäß § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sind die Möglichkeiten einer Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung usw. zu nutzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden. - Nach § 1 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Nach den Grundsätzen 84 und 85 des Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sollte weitestgehend vermieden werden. - Dem Grundsatz 115 des LEP 2010 LSA entsprechend sind „Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.“ - Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales stellt in der Arbeitshilfe für	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zu begründen ist. Die Grundsätze 84, 85 und 115 des LEP 2010 LSA wurden berücksichtigt, die Argumentation der Standortalternativenprüfung und zur Erforderlichkeit der Planung wurde vom Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (oberste Landesentwicklungsbehörde) geprüft. In der Stellungnahme des MID wurde die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung bestätigt. Der Hinweis auf die Arbeitshilfe PVFA des MID wird zur Kenntnis genommen. Wie auch in der Stellungnahme aufgeführt, befindet sich die Gemarkung Tangerhütte im benachteiligten Gebiet, was auf die eher ertragsschwachen Ackerflächen in der Gemeinde hindeutet. Dem Zitat aus der Arbeitshilfe besagt, dass die Nutzung auf landesweit vergleichbar ertragsschwachen Flächen möglich sein soll. Die FFAVO hat den landesweiten Vergleich im Jahr 2021 erneut durchgeführt und ist zum gleichen Ergebnis gekommen. Gemarkungen, die besseren Bodenqualitäten aufweisen werden in der Liste nicht gezählt. In solchen Gebieten wäre die Entwicklung von PVFFA durchaus für die Nahrungsmittelproduktion eine Beeinträchtigung, was jedoch nicht der Fall von Tangerhütte ist.

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		die Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen (Arbeitshilfe PVFA MID) Punkt 6, zum Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen dar, dass „die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwachen Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten möglich sein soll. Die Einbeziehung solcher Flächen zur Errichtung und den Betrieb von PVFA hat stets restriktiv zu erfolgen und erfordert eine dezidierte Begründung.“ Gemäß Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO) Sachsen-Anhalt befindet sich die Gemarkung Tangerhütte im benachteiligten Gebiet. Die FFAVO bezieht sich auf den Gebietsstand von 1997. Nach der derzeit geltenden Richtlinie Ausgleichszulage vom 01.09.2021 befindet sich die Gemarkung Tangerhütte ebenfalls im benachteiligten Gebiet. - Im Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt wird der Schutz des landwirtschaftlich genutzten Bodens als Produktionsgrundlage für die landwirtschaftlichen Betriebe mit dem § 15 festgelegt. Nach § 15 des LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen oder in der Nutzung beschränkt werden. Die vorgenannten Gesetze, Verordnungen und Leitlinien dienen dem Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Der Boden ist das wichtigste Produktionsmittel der Landwirtschaftsbetriebe. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen dienen vorwiegend der Nahrungsmittelproduktion. Zunehmend werden diese Flächen für die Energieerzeugung in Anspruch genommen. Dazu sollten Böden mit einer geringen Bodenbonität genutzt werden. Höher bonitierte Böden haben eine größere und stabilere Ertragsfähigkeit. Bei Entzug solcher Flächen für nicht landwirtschaftliche Nutzungen wird das Potential zur Nahrungsmittelerzeugung stärker gemindert als bei Inanspruchnahme von Grenzertragsböden. Die besseren Böden sollten der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. Sie bieten durch ihre hohe Wirtschaftlichkeit den landwirtschaftlichen Betrieben Stabilität und sichern damit Arbeitsplätze im Ländlichen Raum.	Sowohl das Land Sachsen-Anhalt als auch die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte bekennen sich zum § 2 EEG, welches das überragende öffentliche Interesse an die Errichtung und den Betrieb der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zugrunde legt. Die Planungsabsicht soll einen weiteren Schritt für die Gemeinde in Richtung lokale nachhaltige Energieversorgung darstellen. Der Hinweis auf die Inhalte des LwG LSA wird zur Kenntnis genommen. Die in Planung befindliche Fläche befindet sich innerhalb des Gemeindegebietes auf eine besondere Lage, aufgrund der Nähe an einer vorhandenen Anlage der Energieversorgung, welche als Einspeisepunkt nach Errichtung der Anlage benutzt werden kann. Dadurch kann der Eingriff in die Landschaft auf ein Minimum reduziert werden, was bei einer anderen Lage nicht der Fall wäre. Im Rahmen der Standortalternativenprüfung wurden die Ackerzahlen des gesamten Gemeindegebietes untersucht, dies jedoch anhand von den öffentlich einsehbaren Unterlagen. Die Karten wurden auch in der Begründung aufgenommen und zeigen einen durchschnittlichen Ackerzahl für etwas größere Flächenabschnitte. Da im Gemeindegebiet keine Konversionsflächen vorhanden sind, ist eine Entwicklung der Planungsabsicht in solchen Flächen nicht möglich. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Ortsteil Tangerhütte weisen eine Ackerzahl von bis zu 28 auf, während im östlichen Bereich der Stadt keine landwirtschaftlichen Nutzflächen bestehen, sowie entlang der Autobahn A14. Im Norden und Süden des Stadtgebietes, auch entlang der Bahntrasse sind deutlich höhere Ackerzahlen vorzufinden. Hier bestehen überwiegend Ackerzahlen zwischen 55 und 75 und es sind einige kleinräumige Moorflächen vorhanden. Weiterhin ergab die Betrachtung der Flächen

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		- Die Ackerzahlen der Teilfläche 2 betragen nach GIS-Auskunftssystem des MWL überwiegend (zu 79 %) 39 Bodenpunkte. Die bodenbedingte Anbaueignung ist überwiegend sehr hoch. Die nutzbare Feldkapazität ist ebenfalls überwiegend sehr hoch. - Die Teilfläche 2 befindet sich zwar im benachteiligten Gebiet nach FFAVO. Als benachteiligtes Gebiet gilt allerdings die gesamte Landwirtschaftsfläche einer Gemeinde und umfasst damit auch Böden mit höherer Bodenbonität. Nach Bodenschätzung beträgt die durchschnittliche Ackerzahl der Altgemeinde Tangerhütte 38 Bodenpunkte. Damit werden hier bessere Böden als im Gemeindedurchschnitt mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage überplant und damit aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Wird die Planung trotz der Bedenken durchgeführt sind folgende Hinweise zu beachten: - Durch die Überplanung der Landwirtschaftsflächen mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind Landwirtschaftsbetriebe vom Flächenentzug betroffen. Aus landwirtschaftlicher Sicht kann nachvollzogen werden, dass die Nutzung von landwirtschaftlicher Nutzfläche für die Erzeugung solarer Energie auch zur Diversifizierung von landwirtschaftlichem Einkommen dienen kann. Dies ist in der Regel aber nur dann der Fall, wenn hierfür Eigentumsflächen des Landwirtes in Anspruch genommen werden und er an der zukünftigen Wertschöpfung auf der Fläche teilhaben kann. Werden den wirtschaftenden Landwirten Pachtflächen in größerem Umfang entzogen werden, mindert es seine Wirtschaftsgrundlage und ist agrarstrukturell bedenklich. - Für die Einheitsgemeinde Tangerhütte sind in unserem Haus neun Vorgänge zum Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen bekannt. Insgesamt werden ca. 301 ha, ca. 1 %, der Gemeindefläche mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen überplant. Der Flächenverbrauch an Landwirtschaftsfläche	entlang der BAB und der Bahnlinien das Ergebnis, dass entlang der Autobahn A 14 ein Nutzungskonflikt mit bestehenden Windparks entstehen kann. Zudem sind die Flächen entlang der A 14 als Teil eines LSG ausgewiesen und entlang der Bahnlinie befinden sich Siedlungs- und Waldflächen. Deshalb ist die Entwicklung von PV in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte auf die Flächen der Landwirtschaft angewiesen. Es sind im Gemeindegebiet nur begrenzte Flächen vorhanden, die für die Entwicklung von PV-FFA geeignet sein können. Der Hinweis auf die aktuellen Verfahren der Stadt Tangerhütte zur PV-FFA und dem damit verbundenen Flächenverbrauch an Landwirtschaftsflächen wird zur Kenntnis genommen. In dem von der Gemeinde erstellten Kriterienkatalog zur Genehmigung des Baus von Photovoltaikanlagen und PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA) wird keine Grenze für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen vorgegeben. Die Ortschaftsräte sind dafür zuständig, einen prozentualen Anteil der Gemarkungsgröße festzulegen und Flächenkulissen in den Ortschaften zu lokalisieren. Die in Planung befindliche Fläche wurde gemäß dem vom Ortschaftsrat beschlossenen Kriterienkatalog ausgewählt. Eine Grenze zu den verfügbaren Flächen in der Gemarkung liegt nicht vor. Es wird zur Kenntnis genommen, dass ca. 2,4% der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Gemeindegebietes überplant werden. Die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche ist nach der textliche Festsetzung 1 a auf der Fläche weiterhin möglich. Während der Nutzung der Flächen für Photovoltaikanlagen wird der Boden regeneriert, so dass nach der Nutzungsaufgabe nun eine Fläche mit einer besseren Bodenqualität entsteht. Im Anschluss ist die Fläche wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung und

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		für die Photovoltaik-Freiflächenanlagen beträgt ca. 278 ha. - In der Gemarkung Tangerhütte werden ca. 2,4 % der Landwirtschaftsfläche der Gemarkung mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen überplant. Die Landwirtschaft ist standortgebunden und auf den Boden als essentielle Produktionsgrundlage angewiesen. - Da die überplante Landwirtschaftsfläche von landwirtschaftlichen Unternehmen bewirtschaftet wird, ist der Zeitpunkt des Flächenentzuges mit den Bewirtschaftern der Flächen frühzeitig abzustimmen, um Sanktionen in der Agrarförderung für die Landwirte zu vermeiden. - Die Standorte der Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden in der Regel eingezäunt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt an der östlichen und südlichen Seite an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Bei Anlage des Zaunes ist der § 24 Abs. 2 Nachbarschaftsgesetz Sachsen-Anhalt - NbG (Abstand Einfriedung zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken) zu beachten. Nach § 27 NbG ist die Absicht zur Errichtung einer Einfriedung dem Besitzer des angrenzenden Grundstückes schriftlich anzuzeigen. Um Zusendung des Abwägungsprotokolls wird gebeten.	durch die Verbesserung der Böden kann einen Beitrag zur Nahrungsmittelproduktion geleistet werden. Der Hinweis auf die Beachtung des Nachbarschaftsgesetzes bei der Einzäunung des Plangebietes wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger weitergegeben. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung
203.1	Landesplanung – Feststellung und Raumbedeutsamkeit	> Landesplanerische Feststellung Die 7. Änderung des FNP Tangerhütte der EHG Stadt Tangerhütte ist als raumbedeutsame Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Es werden Ziele und Grundsätze der Raumordnung berührt. > Begründung der Raumbedeutsamkeit Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist und dass Ziele und Grundsätze berührt werden. Keine Abwägung erforderlich

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Die 7. Änderung des FNP Tangerhütte ist aufgrund der Größe des Geltungsbereichs und den damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend.	
203.2	Landesplanung – Vereinbarkeit mit Zielen und Grundsätzen	> Begründung der landesplanerischen Feststellung Dem beantragten Vorhaben sind die Erfordernisse der Raumordnung gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) sowie gemäß dem geltenden Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark 2005 (REP Altmark 2005), einschließlich seiner Änderungen und Ergänzungen zugrunde zu legen. Der LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Grundsätze und Ziele der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt. Laut Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen sowie die regionalen Teilgebietsentwicklungspläne fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes (LEP) Sachsen-Anhalt beschlossen. Am 22.12.2023 hat die Landesregierung dem ersten Entwurf zur Neuaufstellung des LEP Sachsen-Anhalt zugestimmt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Auf die nachfolgenden Hinweise zum Aufstellungsverfahren wird verwiesen. Die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien entspricht den landesplanerischen Zielstellungen im Land Sachsen-Anhalt. Gemäß Ziel Z 103	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Landesregierung Sachsen-Anhalt die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt 2022 beschlossen hat. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung den Zielen (Z 03 und Z 115) und Grundsätzen (G 75, G 84 und G 85) des LEP-LSA 200 entspricht. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung mit dem Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Niederungen der Altmark“ (G 90, Nr. 13) und mit dem historischen Vorranggebiet für Wassergewinnung „Tangerhütte“ (REP ALTMARK 2005, 5.4.3.2. Z, Nr. XXVII) vereinbar ist. Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark wird an der Planung beteiligt. Keine Abwägung erforderlich

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		des LEP-LSA 2010 ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, G 75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung. Im Hinblick auf die geplante Nutzung der Fläche für eine PVFA bestimmt Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen sind. Im integrierten Umweltbericht werden die o.g. Wirkungen umfassend dargestellt und beschrieben. Zudem wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter untersucht und bewertet. Im Ergebnis kann aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde festgestellt werden, dass die 7. Änderung des FNP mit dem Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010 vereinbar ist. Gemäß Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 sollen PVFA vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85). Eine Alternativenprüfung und Abwägung wurde laut den vorgelegten Unterlagen unter Beachtung des „Kriterienkataloges der EGem Stadt Tangerhütte - zur Genehmigung des Baus von Photovoltaikanlagen und Freiflächen-Photovoltaik“ vorgenommen. Der Kriterienkatalog der Stadt Tangerhütte soll die Errichtung von PVFA im Gemeindegebiet steuern. Dazu sollen mögliche Gebietskulissen konkretisiert und von den Ortschaftsräten	

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		beschlossen werden. In den bereitgestellten Unterlagen werden die Bestimmungen des Kriterienkataloges, die vom Ortschaftsrat festzulegen sind, erläutert und begründet. Im Ergebnis der Standortalternativenprüfung zur Flächenauswahl zählt die Vorhabenfläche zu den ermittelten Potentialflächen. Die Gemarkung Tangerhütte und damit die hier beplante Fläche ist zudem im Anhang der Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten des Landes Sachsen-Anhalt (FFAVO) als benachteiligtes Gebiet enthalten. Die Planung ist mit dem Kriterienkatalog sowie den Grundsätzen G 84 und G 85 des LEP-LSA 2010 vereinbar. Gemäß Grundsatz G 90 LEP-LSA 2010 befindet sich der Planungsraum im Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 13 „Niederungen der Altmark“. Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Sie umfassen naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften (LEP-LSA 2010, Z 120). Im Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Niederungen der Altmark“ ist den bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. In Anwendung von § 1 Abs. 7 BauGB hat die Stadt Tangerhütte eigenständig abzuwägen, ob dem Vorbehaltsgebiet entsprechend dem jeweiligen Gewicht ausreichend Rechnung getragen wurde. Eine entsprechende Abwägung ist in der Begründung zur 7. Änderung des FNP erfolgt. Der Planungsraum befindet sich laut REP Altmark 2005 5.4.3.2. Z im	

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		Vorranggebiet für Wassergewinnung Nr. XXVII „Tangerhütte“. Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit herausragender überregionaler und regionaler Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Sie werden zur Deckung des zurzeit vorhandenen und zukünftigen Trinkwasserbedarfs festgelegt. Planungen und Maßnahmen, die mit diesem Ziel nicht vereinbar sind, sind unzulässig (REP Altmark 2005, 5.4.3. Z). Seitens der unteren Wasserbehörde handelt es sich bei der Festlegung des Wasserschutzgebietes Tangerhütte, das dem Vorranggebiet zu Grunde liegt, um eine historische, nicht mehr gültige Darstellung. Wasserrechtliche Festsetzungen bezüglich der Trinkwassergewinnung, welche über die allgemeinen Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) an den Schutz des Grundwassers hinausgehen, bestehen demnach im Plangebiet nicht. Eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Vorranggebiet für Wassergewinnung ist somit gegeben. Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Hinweis: Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung (Regionalplanung) als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.	
203.3	Landesplanung – Hinweise	> Rechtswirkung Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 ROG. > Hinweis zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt Der 1. Entwurf des neuen LEP Sachsen-Anhalt, für den das	Der Hinweis zum Raumordnungsgesetz (ROG) wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Neuaufstellung des LEP Sachsen-Anhalt wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		Beteiligungsverfahren öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG ISA im Zeitraum vom 29.01.2024 bis einschließlich 12.04.2024 stattgefunden hat, umfasst folgende Planunterlagen: Textteil und Begründung, Hauptkarte, Festlegungskarte Raumstruktur, Festlegungskarte Mittelbereiche, Festlegungskarte Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, Erläuterungskarte Schwerpunktraum für die Landwirtschaft sowie Umweltbericht. Der bisherige Verfahrensstand kann unter www.landesentwicklungsplan-st.de eingesehen werden. > Hinweis zur Datensicherung Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung aufgrund der elektronischen Aktenführung nur per E-Mail an: poststelle-mid@sachsen-anhalt.de unter Bezug unseres Aktenzeichens im Betreff in Kenntnis zu setzen. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.	Der Hinweis zur Übergabe einer Ausfertigung der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung wird zur Kenntnis genommen und gefolgt. Keine Abwägung erforderlich
205.1	Geologie und Bergwesen – Bergbau	Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vom LAGB, Abteilung Bergbau zu vertretende Belange nicht berührt werden. Der Hinweis auf die neu erteilte Bergbauberechtigung an der Neptune Energy Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die Neptune Energy Deutschland GmbH wird an der Planung

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<u>Bergbau</u> Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen den Planungen im Zuge der 7. Änderung des o.g. FNP grundsätzlich nicht entgegen. Das geplante Vorhaben liegt in der (neu erteilten) Bergbauberechtigung (Erlaubnis) „Milde A-E“ Nr.: I-B-i-404/24 (erteilt am 20.11.24; Erdwärme). Die Neptune Energy Deutschland GmbH ist Inhaber der Bergbauberechtigung und besitzt Aufsuchungsrechte (Neue Aufsuchungsrechte § 7 BBergG). Bei diesen Berechtigungen handelt es sich um großräumig erteilte Rechte. Beeinträchtigungen des geplanten Vorhabens sind daher aus Sicht des LAGB, Abteilung Bergbau, nicht zu erwarten. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, wird dennoch empfohlen von o.g. GmbH, Ahrensburger Straße 1 in 30659 Hannover, eine Stellungnahme zum Vorhaben einzuholen. Bei Beachtung der dort eventuell gemachten Auflagen und Hinweise gibt es von Seiten des LAGB, Abteilung Bergbau, keine Bedenken zu weiteren Planungen am Standortbereich. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für den Änderungsbereich nicht vor.	beteiligt. Aus der Stellungnahme vom 5. März 2025 konnte keine Beeinträchtigung der erteilte Rechte festgestellt werden. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung
205.2	Geologie und Bergwesen – Ingenieurgeologie	<u>Geologie</u> Ingenieurgeologie Die ingenieurgeologische Stellungnahme zum Vorhaben vom 22.08.2024 ist weiterhin gültig. <i>Stellungnahme vom 22. August 2024:</i> „<u>Geologie</u>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme vom 22. August 2024 weiterhin gültig ist. <i>Sachaufklärung zur Stellungnahme vom 22. August 2024:</i> „Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus dem Bereich Ingenieurgeologie keine Bedenken bestehen.“ <u>Abwägungsvorschlag:</u>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<i>Ingenieurgeologie</i> <i>Vom tieferen Untergrund ausgehende, durch Subrosion bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt.</i> <i>Nach den derzeitigen Erkenntnissen gibt es aus ingenieurgeologischer Sicht keine Bedenken zu der Flächennutzungsplan Änderung.“</i>	Keine Änderung der Planung
205.3	Geologie und Bergwesen – Hydrogeologie	Hydrogeologie Bezüglich des Vorhabens gibt es beim gegenwärtigen Kenntnisstand aus hydrogeologischer Sicht keine Versagensgründe. Grundwasser ist – nach den hier vorhandenen Daten – in Tiefen von einem bis zwei Meter unter Flur zu erwarten.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Der Hinweis zu den Grundwassertiefen im Plangebiet wird zur Kenntnis genommen. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung
206	Vermessung und Geologie	Gegen die Planung und Durchführung der oben genannten Maßnahmen bestehen seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo LSA) keine Bedenken. Grundsätzlich sind die Belange des LVermGeo LSA in folgendem Punkt betroffen: 1. Nach den Nutzungsbedingungen des LVermGeo [Anlage] genügt es, bei Nutzung von offenen Geobasisdaten (zu denen die von ihnen verwendeten Daten der Liegenschaftskarte, der Orthophotos und der Topographischen Karte gehören) auf den Planungsunterlagen einen Quellenvermerk anzubringen, der wie folgt auszugestalten ist: „© GeoBasis-DE / LVermGeo ST/ dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)“. Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplanes der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt für	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Der Hinweis zur Angabe des genannten Quellenvermerks bei der Nutzung von offenen Geobasisdaten wird zur Kenntnis genommen und gefolgt. Die Quellenangaben werden in der Planung angepasst. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden.	
207	Straßenwesen	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass für die Belange der LSBB durch die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Betroffenheit besteht. Der Änderungsbereich grenzt an keine Straßen unserer Baulast oder wird von diesen durchzogen. Es werden seitens der LSBB keine Einwände gegen das o. g. Vorhaben erhoben und es ergehen keine Hinweise oder Forderungen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit besteht. Keine Abwägung erforderlich
208	Landeszentrum Wald	Das Landeszentrum Wald (LZW) hat die Unterlagen zur Anhörung zum obigen Verfahren erhalten. Nach den §§ 6 und 34 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (LWaldG) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA Nr. 7/2016, S. 77ff) wurde ihr Anliegen für den Zuständigkeitsbereich des LZW geprüft. Da das ökologische Verbundsystem betroffen ist, bitten wir, den Durchgang in Nord-Südrichtung zu ermöglichen. Keine zusätzlichen forstrechtlichen Anforderungen seitens des LZW.	Die Anforderung nach einem Durchgang in Nord-Südrichtung wird in der Planung bereits berücksichtigt, da das Plangebiet auf der Ebene des Flächennutzungsplans in zwei Teilbereich geteilt wird. Es erfolgt die Erhaltung des landwirtschaftlichen Weges in Nord-Süd-Richtung. Auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Am Horstweg“ wird eine weitere Unterteilung des westlichen Teilbereiches des Plangebietes vorgenommen. Die Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zur Sicherung der Stromleitungen innerhalb des Geltungsbereiches wird auch für Maßnahme A3 (Entwicklung von einem artenreichen mesophilen Grünland) vorgehalten, so dass hier der Durchgang für (Klein-) Tiere weiterhin möglich ist. Eine Beeinträchtigung der Funktionen des ökologischen Verbundsystems wird dadurch nicht ausgelöst. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung
212	Hochwasserschutz	Der LHW, Flussbereich Osterburg hat bereits zum Vorentwurf der 7. Änderung des FNP der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am 19.08.2024 eine Stellungnahme abgegeben, die hier zum vorliegenden Entwurf der 7. Änderung des FNP nochmal ergänzt und aktualisiert wird. Grundlage für die 7. Änderung des FNP Sonderbaufläche mit	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Gewässer erster Ordnung bzw. wasserwirtschaftliche Anlagen innerhalb des Plangebietes befinden, für die der LHW unterhaltungspflichtig ist. Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Entwurfs-erarbeitung eine Prüfung der Betroffenheit durchgeführt wurde

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		Zweckbestimmung für Photovoltaik ist der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vBP) „Solarpark am Horstweg“ der Stadt Tangerhütte für den zeitgleich eine Stellungnahme abgegeben wird. In dem geplanten Geltungsbereich der 7. Änderung des FNP der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte befinden sich keine Gewässer erster Ordnung bzw. wasserwirtschaftliche Anlagen, für die der LHW, FB Osterburg, unterhaltungspflichtig ist. Sie werden auch von den Maßnahmen der geplanten Nutzung, der Erschließung, der Ver- und Entsorgung nicht tangiert. Der geplante Geltungsbereich der 7. Änderung des FNP der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte liegt auch in keinem nach Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vorläufig festgestellten oder bereits festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Hinweis: Im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) ist der LHW, hier der SB 3.1. Grundlagen, mit der Ermittlung der fachlichen Grundlagen zur Umsetzung beauftragt. Relevante Ergebnisse sind unter anderem die Veröffentlichung der Hochwassergefahren- und Risikokarten, welche für drei verschiedene Hochwasserszenarien Auskunft über die möglichen Betroffenheiten und nachteiligen Auswirkungen geben. Die Daten sind unter https://hw.sachsen-anhalt.de/planen-bauen/eu-risikomanagement/ einsehbar und die dargestellten Überflutungsflächen können dort kostenfrei als GIS-Datensätze zur weiteren Verwendung bezogen werden. Die Unterlagen (Überflutungskulisse) sollten zwingend in den Ausarbeitungen der Planung Berücksichtigung finden, da neben den Flächen des HQ100 auch die HQextrem-Flächen gemäß dem Hochwasserschutzgesetz II relevant für den Planungsbereich sein können. Die Prüfung der Betroffenheit ist in der Erarbeitung des Entwurfes der 7. Änderung des FNP erfolgt, siehe dazu Punkt Hochwasser- und	und dass die Überflutungskulisse in der Planung berücksichtigt wurde. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Grundwasserbeobachtungsbrunnen von der Planung betroffen werden. In der Begründung wird in einem neuen Kapitel auf die Darstellungen und Inhalte der Hinweiskarte Starkregengefahren eingegangen. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung (Ergänzung der Begründung)

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		Überschwemmungsgebiete auf Seite 6 und 7 der Begründung zum Entwurf der 7.Änderung des FNP. Hinweis: Gemäß der im November 2024 veröffentlichten Karte Sachsen-Anhalt zu Starkregengefahren ist die Betroffenheit zu prüfen und gegebenenfalls bei der Planung zu berücksichtigen. Die Hinweiskarte zu Starkregengefahren kann online abgerufen werden unter https://www.geoportal.de/Themen/Klima_und_Wetter/1_Starkregen.html Sollten von der Maßnahme Liegenschaften des Landes Sachsen-Anhalt betroffen sein, die der Verwaltung durch den LHW unterliegen, sind dazu Bauerlaubnisverträge mit dem LHW abzuschließen. Nach Abstimmung mit dem SB 5.2 Hydrologie sind auch keine Grundwasserbeobachtungsbrunnen des Grundwassermessnetzes des Landes Sachsen-Anhalt von der Planung betroffen.	
301	Bundeswehr	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage keine Betroffenheit besteht. Keine Abwägung erforderlich
303	Wetterdienst	Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Am Horstweg“ der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte und nehme hierzu wie folgt Stellung. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. Keine Abwägung erforderlich

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.	
401	Industrie- und Handelskammer	Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplans vom 28. Februar 2025 erhalten und macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange keine Anregungen geltend.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen bestehen. Keine Abwägung erforderlich
402.1	Gas	Unsere Stellungnahme mit der laufenden Nummer LR-ID: 1224150-AVA vom 14. August 2024 behält weiterhin ihre Gültigkeit. Bei Einhaltung der dort im Anhang aufgeführten Hinweise, haben wir keine weiteren Einwände oder Bedenken. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. <i>Stellungnahme vom 14. August 2024:</i> <i>„Unsere sich innerhalb des Anfragegebietes befindliche Gashochdruckleitung „Mahlpfehl – Tangerhütte Gewerbe“, GTL0002410 (DN 150 / MOP 16 bar), ist zum Teil in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen, bzw. in einem Schutzstreifen in Anlehnung an das EnWG § 49, laut dem geltenden DVGW-Arbeitsblatt G 463 (A) / Kapitel 5.5 verlegt.</i> <i>Die Leitungsschutzstreifenbreite für die Gashochdruckleitung GTL0002410 beträgt nach DVGW-Arbeitsblatt G 463 (A) / Kapitel 5.5, 4,00 m. Das heißt, je zur Hälfte vom Rohrscheitel zu beiden Seiten gemessen.</i> <i>Die Lage der Gashochdruckleitung entnehmen Sie bitte dem beigegeführten Planwerk der Sparte Gashochdruck.</i> <i>Innerhalb des Leitungsschutzstreifens sind Maßnahmen jeglicher Art, die</i>	Die Planung wurde bereits an die Hinweise der AVACON vom 14. August 2024 angepasst und die für die Bauausführung bzw. Baugenehmigung relevante Hinweise wurden dem Vorhabenträger weitergegeben. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung <i>Sachaufklärung zur Stellungnahme vom 14. August 2024:</i> <i>„Der Hinweis zur Einhaltung der Hinweise, um Einwände zu vermeiden wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Der Hinweis zur weiteren Beteiligung der Avacon wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</i> <i>Der Hinweis zur Verlegung der Leitungen in einem gesicherten Schutzstreifen in Anlehnung an das EnWG § 49 bzw. die Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes G 463 (A) wird zur Kenntnis genommen. Das im Bebauungsplan festgesetzte Leitungsrecht weist eine Breite von 4,0 m auf. Dies wurde unter Abstimmung mit den Versorgungsträger so in der Planung aufgenommen.</i>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<i>den Bestand oder den Betrieb der Gashochdruckleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten, nicht gestattet.</i> <i>In den anerkannten Regeln der Technik wird expliziert darauf hingewiesen, dass erdverlegte Gashochdruckleitungen nicht zwingend geradlinig verlaufen und das eine Rohrüberdeckung von ca. 1,00 m eingehalten wird. Deshalb hat der Vorhabensträger bei der Planung respektive deren beauftragte Ingenieurdienstleister sowie der Bauunternehmer bzw. das bauausführende Unternehmen die erforderliche Sorgfalt zu wahren und mit Einholung von Bestandsplänen aller Ver- und Entsorgungsanlagen mit Leitungsschutzanweisung sowie Vororteinweisung mit gebotener Vorsicht und Sorgfalt z. B. durch Handschachtung die fachgerechten Erkundungsmaßnahmen durchzuführen, um sich von der tatsächlichen Lage der Gashochdruckleitung vor Beginn der Baumaßnahme Gewissheit zu verschaffen und gegebenenfalls mit dem Leitungsbetreiber vorab Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren.</i> <i>Erdarbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren fachverantwortlichen Mitarbeiter ausgeführt werden.</i> <i>Gashochdruckleitungen dürfen nicht überbaut werden.</i> <i>Die Rohrleitungsabdeckung von 1 Meter über Rohrleitungsoberkante ist stets zu gewährleisten und darf auf keinen Fall unterschritten werden.</i> <i>Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Gashochdruckleitung inklusive ihrer Nebeneinrichtungen, wie z.B. Begleit- /Steuerkabel, haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.</i> <i>Es darf innerhalb des Leitungsschutzbereiches ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder erfolgen, so ist eine gesonderte Stellungnahme durch die KKS-</i>	<i>Die Hinweise zur Sicherung der Gashochdruckleitungen während der Bauausführung werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger weitergegeben.</i> <i>Der Hinweis zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Leitung und die dazu gehörigen Nebeneinrichtungen in ihren Bestand und Betrieb wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger weitergegeben.</i> <i>Der Hinweis zur Gestaltung des Vorhabens gemäß DVGW GW 125 und Beiblatt GW 125-B1 wird zur Kenntnis genommen. Die nördlich angelegene Grünfläche wird so angepasst, dass Bäume oder Wurzeln mindestens 6,00 m entfernt vom Leitungsbestand sich befinden. Ebenso wird der Hinweis zur Freihaltung von 2,00 m an beiden Seiten der Leitung als Begehungsstreifen berücksichtigt.</i> <u>Abwägungsvorschlag:</u> Änderung der Planung“

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<i>Abteilung einzuholen.</i> <i>Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o.ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer Gashochdruckleitungen befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.</i> <i>Bei der späteren Gestaltung des o.g. Planungsgebietes innerhalb des Leitungsschutzstreifens weisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) und Beiblatt GW125-B1 hin. Der Leitungsschutzstreifen ist grundsätzlich von Baumanpflanzungen freizuhalten.</i> <i>Tiefwurzelnende Bäume müssen mindestens 6,00 m links und rechts von der oben genannten Gashochdruckleitung entfernt bleiben.</i> <i>Bei der Errichtung von Grünanlagen ist ein Begehungstreifen von 2,00 m links und rechts über dem Leitungsscheitel frei von Sträuchern zu halten.</i> <i>Falls unsere Gashochdruckleitung durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden muss (nur in lastschwachen Zeiten von Anfang Mai bis Ende September möglich), berücksichtigen Sie bitte, dass wir eine Vorlaufzeit von ca. 24 Monaten für Planung und Materialbeschaffung benötigen. Die Kosten hierfür sind vom Verursacher zu tragen.</i> <i>Arbeiten innerhalb des Leitungsschutzstreifens unserer Gashochdruckleitung unterliegen einer vorherigen örtlichen Einweisung durch unseren fachverantwortlichen Mitarbeiter.</i> <i>Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Termin mit uns unter der Telefonnummer +49 4 41/9 72 72 82 oder dem Postfach ava_einsatzplanung_betrieb_spezialnetze@avacon.de in Verbindung.“</i>	

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung																				
402.2	Strom	Wir gehen davon aus, dass durch die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. dessen späteren Umsetzung der Fortbestand der vorhandenen Netzanlagen im ausgewiesenen Gebiet gesichert ist. Darin eingeschlossen sind der Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Netzanlagen nach den gültigen anerkannten technischen Regeln und Normen sowie den gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Anregungen bzw. Bedenken sind aus unserer Sicht nicht vorzubringen. Wir hoffen, Ihnen die zur weiteren Bearbeitung notwendigen Informationen gegeben zu haben, stehen jedoch für Rückfragen gern zu Ihrer Verfügung.	Die Anlagen des Versorgungsunternehmens sind durch die zeichnerische Festsetzung einer Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gesichert. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Anregungen bzw. Bedenken bestehen. Keine Abwägung erforderlich																				
403	Strom	Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass im Bereich der geplanten Maßnahme keine Anlagen unseres Unternehmens liegen und somit unsererseits keine Bedenken bestehen. Für unsere Beteiligung in dieser Angelegenheit bedanken wir uns. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die bergbauliche Stellungnahme des zuständigen Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Keine Abwägung erforderlich																				
404	Strom	Eine Überprüfung ergab, dass durch die geplanten Maßnahmen keine Betriebseinrichtungen und betrieblichen Aktivitäten der Storengy Deutschland GmbH beeinträchtigt werden. Für unsere Beteiligung in dieser Angelegenheit bedanken wir uns.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit besteht. Keine Abwägung erforderlich																				
405	Netzbetreiber	Bezugnehmend auf Ihre Anfrage, erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th><th>Hauptsitz</th><th>Betroffenheit</th><th>Anhang</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td><td>Bernburg/OT Peissen</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td><td>Schwaig b. Nürnberg</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td><td>Leipzig</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td><td>Leipzig</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr> </tbody> </table> Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Bernburg/OT Peissen	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit besteht. Keine Abwägung erforderlich
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																				
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Bernburg/OT Peissen	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!	
411	Netzbetreiber	In dem angefragten Bereich befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET. Ihre Anfrage wird an unseren Partner – den ZBA Altmark – zur Prüfung auf Betroffenheit weitergeleitet. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an folgende E-Mailadresse: leitungsauskunft@breitband-altmark.de <i>Vom ZBA Altmark am 6.3.2025 geantwortet:</i> <i>„Zum derzeitigen Zeitpunkt verfügt der Zweckverband Breitband Altmark in diesem Bereich über keinen Leitungsbestand.</i> <i>Bitte beachten Sie diesbezüglich auch das beigefügte Anschreiben.“</i>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit besteht. Die Weiterleitung an den ZBA Altmark wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass auch seitens des ZBA Altmark keine Betroffenheit besteht. Keine Abwägung erforderlich
509	Unterhaltungsverband	Nach Prüfung der Unterlagen, möchten wir Ihnen mitteilen, dass sich mit der Maßnahme keine Betroffenheiten mit unseren Anlagen/Planungen ergeben.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit besteht. Keine Abwägung erforderlich
511	BR Mittelbe	Im Ergebnis der Prüfung der Planungsunterlagen nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten teile ich Ihnen unter Berücksichtigung des Schutzzweckes des Biosphärenreservates Folgendes mit: Die Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegen außerhalb der bestehenden Grenzen des Biosphärenreservates Mittelbe. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben. Die infrage kommenden Flächen wurden von mir am 14.03.2025 begangen. Es gibt keine Hinweise auf eine Besiedlung durch den Biber (Castor fiber) im Umkreis von ca. 500 m um die geplante Photovoltaikanlage. Durch die vorliegende Planung ist eine grundsätzlich unzulässige Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Biosphärenreservates sowie eine	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit besteht. Der Hinweis auf die Beachtung der allgemeinen Hinweise zu Photovoltaikanlagen wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger weitergegeben. Keine Abwägung erforderlich

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		Beeinträchtigung des Bibers und seines Lebensraumes nicht erkennbar. Ich bitte um Beachtung unserer allgemeinen Hinweise zu Photovoltaikanlagen (siehe Anlage).	
605	Nachbargemeinde	Seitens der Stadt Burg wahrzunehmende Belange werden nicht berührt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit besteht. Keine Abwägung erforderlich
606	Nachbargemeinde	Im Namen der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Elbe-Heide teile ich Ihnen mit, dass keine Einwände zur Bauleitplanung bestehen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. Keine Abwägung erforderlich
607	Nachbargemeinde	Seitens der Hansestadt Gardelegen bestehen keine Bedenken oder Einwände. Die Belange der Hansestadt Gardelegen werden durch das geplante Vorhaben nicht berührt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. Keine Abwägung erforderlich

Auswertung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
B1.1	Allgemeines	Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nehme ich zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Am Horstweg“ sowie zur 7. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans Tangerhütte wie folgt Stellung: Den grundsätzlichen Nutzen des Vorhabens für die Region sehe ich als gegeben an und begrüße die Entwicklung ausdrücklich. Kritisch betrachte ich jedoch die unmittelbare Nähe des Plangebiets zum Freibad Tangerhütte an dessen südöstlicher Grenze. Hier treffen Erholungsnutzung und technische Infrastruktur unmittelbar aufeinander, weshalb ich folgende Punkte zur Berücksichtigung anrege:	Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben grundsätzlich begrüßt. Die kritische Anmerkung zur Nähe des Vorhabens an das Freibad Tangerhütte wird zur Kenntnis genommen und in den nachfolgenden Auswertungspunkten entsprechend bewertet. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung
B1.2	Eingrünung / Sichtschutz	Eingrünung / Sichtschutz: Es sollte ein ausreichend breiter, blickdichter Grünstreifen (hecken- bzw. Gehölzstreifen) zwischen der Anlage und dem	Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll nur die planungsrechtlich übergeordnete, grundsätzliche Planungsabsicht

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		Freibad vorgesehen werden, um die Erholungsnutzung nicht optisch zu beeinträchtigen.	der Gemeinde verdeutlichen, an dieser Stelle PV-Freiflächenanlagen umzusetzen. Regelungen zur detaillierten baulichen Umsetzung sind Gegenstand des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Parallelverfahren. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vBP) wird ein 10 Meter breiter Grünstreifen, der direkt an die gewachsenen Gehölze entlang des Horstweges anschließt, wird zur Wahrung des Abstands zwischen der PV-FFA und den südöstlich gelegenen Nutzungen freigehalten. Außerdem ist gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 6 a im vBP eine Strauch-Baumhecke anzupflanzen, die die Anlage umgeben und dazu beitragen soll, optische Beeinträchtigungen des Ortsbildes zu vermeiden. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung
B1.3	Blendwirkung	Blendwirkung: Das vorliegende Blendgutachten (Sonnwinn, 2023) sollte hinsichtlich der Blickbeziehungen vom Freibad und den angrenzenden Liegewiesen aus nachvollziehbar dargestellt und ausdrücklich bewertet werden.	Im Blendgutachten wurden insbesondere die möglichen Blendwirkungen der Anlage auf die angrenzende Landesstraße untersucht. Aufgrund der Lage des Freibades hinter der Landesstraße ist jedoch davon auszugehen, dass die im Gutachten untersuchten Wirkungen auch für die Beurteilung der dahinterliegenden Bereiche (Freibad) angenommen werden können. Die Stellung der Module wird auch gemäß textliche Festsetzung Nr. 3 a im vBP gesichert, sodass andere, nicht untersuchte Reflexionswirkungen nicht entstehen können. Zur zusätzlichen Reduzierung möglicher Blendwirkungen wurde im vBP entlang den Grenzen der Anlage ein Grünstreifen bzw. eine Strauch-Baumhecke festgesetzt. Dadurch ist -wie zuvor beschrieben- auch die Einsehbarkeit der Anlage aus Richtung des Freibades reduziert.

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
			<u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung
B1.4	Bauphase	Bauphase: Bau- und Anlieferverkehr sowie damit verbundene Lärm- und Staubbelastungen sollten möglichst außerhalb der Freibadsaison (Mai bis September) stattfinden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Bauzeitenbeschränkung von April bis August/September jedes Jahres wird bereits durch die Vermeidungsmaßnahme V10 (Hinweis auf der Planzeichnung des vBP) vorgegeben: „Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 muss im Zuge der Realisierung die strikte Einhaltung einer, die Brutzeit der betroffenen Arten (Feldlerche, Grauammer, Heidelerche, Neuntöter, Schafstelze und Star) umfassenden Bauzeitenbeschränkung, eingehalten werden. Diese umfasst den Zeitraum von Anfang März bis Ende August eines Jahres. In Bereichen mit Nachweisen der Zauneidechse umfasst die Bauzeitenregelung den Zeitraum von Anfang März bis Ende September eines Jahres.“ <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung
B1.5	Freibad	Abstand zum Freibad: Ich rege an zu prüfen, ob im südöstlichen Bereich, unmittelbar angrenzend an das Freibad, ein größerer Abstand oder eine reduzierte Modulfläche städtebaulich vertretbar wäre, um die besondere Sensibilität dieses Übergangsbereichs zu berücksichtigen.	Gegenüber dem Freibad befindet sich der Zu- und Ausfahrtsbereich der PV-FFA (ersichtlich im Vorhaben- und Erschließungsplan). In diesem Bereich wird somit bereits eine Fläche ohne PV-Module freigehalten. Ebenfalls grenzt der Weg zur internen Erschließung an der Zufahrtsbereich an, sodass auch hier weitere Flächen von einer Überstellung mit PV-Modulen freigehalten werden. Das nächstgelegene PV-Modul zum Freibad befindet sich in einer Entfernung von ca. 75 m Luftlinie. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
B1.6	Einfriedung	Einfriedung: Die Zaunanlage sollte möglichst unauffällig gestaltet werden, um den Blick vom Freibad aus nicht zusätzlich zu beeinträchtigen. Ich bitte um Berücksichtigung dieser Punkte im weiteren Verfahren.	Die Einfriedung der PV-FFA wird gemäß textlicher Festsetzung Nr. 7 des vBP eine Höhe von max. 2,0 m aufweisen und verläuft hinter der festgesetzten Strauch-Baumhecke. Damit wird eine unauffällige Sichtbarkeit der Zaunanlage gewährleistet. <u>Abwägungsvorschlag:</u> Keine Änderung der Planung